
**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 34 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse**

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat die im Rahmen des Nachtrages Nr. 34 vom Verwaltungsrat der Mobil Betriebskrankenkasse im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 18.04.2024 (Aktenzeichen: 213-10204#00007#0018) genehmigt.

München, 30.04.2024

Nachtrag Nr. 34 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse

Die Satzung der Mobil Betriebskrankenkasse wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 5 Kreis der versicherten Personen

In Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 9 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „Nr. 4“ wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

§ 10 Leistungen

In Abs. 5 Nr. 2 Satz 6 wird nach den Wörtern „Durchschnitt der“ das Wort „vier“ eingefügt.

Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Reiseschutzimpfungen“ die Wörter „und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe“ eingefügt.
 - bb) Nach der Angabe „i) Dengue-Fieber“ wird die Angabe „j) medikamentöse Malaria prophylaxe“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden nach der Angabe d) unter den Angaben e) und f) folgende Wortlaute eingefügt:
 - „e) HPV-Impfung,
 - f) RSV-Impfung für Schwangere in der 24. bis 36. Schwangerschaftswoche.“

§ 10a Prävention

Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird nach dem Satz 3 der Satz „Die Versicherten haben einen Eigenanteil für Unterkunft und Freizeitaktivitäten selbst zu tragen.“ eingefügt.
- b) In Nr. 3 wird nach dem Satz 2 der Satz „Bei Hilfebedürftigkeit erstattet die Mobil Betriebskrankenkasse nach Prüfung und Genehmigung der Leistung die Kosten vollständig und für die Versicherten vorleistungsfrei direkt an den Leistungserbringer.“ eingefügt.

§ 10b Zusätzliche Satzungsleistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

In Abs. 3a Nr. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „müssen“ die Wörter „auf ihrem Fachgebiet als ausgewiesene Spezialisten gelten“ gestrichen.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsantrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Der stv. Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. J. Jelden
Jürgen Jelden
Celle, 13.03.2024

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil am 13. März 2024 beschlossene 34. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. April 2024
213 - 10204#00007#0018

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Schmitz

